

### Prüfvermerk:

### **Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Projekt:** Bauwasserhaltung Kavernenplatzsanierung H108

**Firma:** Nord-West Kavernengesellschaft mbH (NWKG),  
Ostfriesenstraße 110; 26446 Friedeburg

**Standort:** Landkreis Dithmarschen, Gemeinde Lieth

### Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

#### **1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:**

*Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:*

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeit:

Für die Sanierungsmaßnahmen muss eine Baugrube von ca. 45 m<sup>2</sup> (9 m x 5 m) mit einer Tiefe von ca. 4 m und eine Baugrube von ca. 12,25 m<sup>2</sup> (3,5 m x 3,5 m) mit einer Tiefe von ca. 5,5 m hergestellt werden. Im Zuge dessen ist eine Bauwasserhaltung von ca. 45.000 m<sup>3</sup> erforderlich.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Es sind keine Auswirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden:

Für die Abscheider-Anlage muss temporär eine Baugrube hergestellt werden. Dadurch kommt es zu einer temporären Bodenveränderung durch den Bodenaushub. Bei der Verfüllung der Baugrube soll der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Wasser:

Im Zuge der Herstellung der Baugrube ist eine Grundwasserentnahme von ca. 45.000 m<sup>3</sup> erforderlich. Die Entnahme erfolgt über einen maximalen Zeitraum von 10 Wochen. Das geförderte Grundwasser soll nach Anreicherung mit Sauerstoff in den westlich des Kavernenplatzes gelegenen Feld-Entwässerungsgraben eingeleitet werden.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Durch die Grundwasserhaltung fallen keine Abfälle an. Sollten trotzdem Abfälle entstehen, werden diese entsprechend der einschlägigen Gesetze und Vorschriften fachgerecht entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

- Stoffeinträge in Boden und Gewässer:  
Stoffeinträge in Boden oder Gewässer können durch eine ordnungsgemäße Vorhabenumsetzung minimiert werden.
- Lärmimmissionen:  
Lokal können durch den Pumpenbetrieb der Grundwasserförderung Lärmemissionen entstehen. Es werden die geltenden gesetzlichen Vorschriften, z.B. 32. BImSchV, AW Baulärm und TA Lärm, eingehalten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Durch die Grundwasserhaltung entsteht kein erhöhtes Unfallrisiko. Es werden Technologien und Stoffe eingesetzt, die mit keinem außerordentlichen Unfallrisiko verbunden sind.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfallverordnung.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Im Rahmen der Grundwasserabsenkung können durch den Pumpbetrieb zeitlich begrenzt Lärmemissionen entstehen.

## 2.3 Schutzkriterien

*Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).*

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Umweltportales Schleswig-Holstein ([umweltportal.schleswig-holstein.de](http://umweltportal.schleswig-holstein.de)) und der Umwelthanwendung Schleswig-Holstein ([umwelthanwendungen.schleswig-holstein.de](http://umwelthanwendungen.schleswig-holstein.de)), Zugriffsdatum 06.01.2025, überprüft.

### Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotopie nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG	- Im Bereich des Absenkrichters befinden sich 3 geschützte Biotopie, siehe Abbildung 1.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht betroffen.



## **2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:**

*Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:*

### **2.1 Nutzungskriterien**

*Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).*

Die umliegenden Flächen werden größtenteils als Acker- und Grünlandflächen genutzt. Im Bereich des Absenktrichters befinden sich die landwirtschaftlichen Wirtschaftswege "Moorweg" und „Nehrenerwischweg“.

### **2.2 Qualitätskriterien**

*Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).*

Boden: Im Vorhabensbereich befindet sich eine sandige Auffüllung mit Fein- bis Grobanteilen, darunter folgt ein schwach zersetzter Torf-Horizont, der von geogenen Sanden unterschiedlicher Körnung unterlagert wird.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Die umliegenden Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich als Acker- und Grünlandflächen genutzt. Zudem befindet sich drei gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im Bereich des bestehenden Kavernenplatzes. Bei den Biotoptypen handelt es sich um nährstoffreiches Nassgrünland, um Rohrglanzgras-Röhricht und um Schilf-, Rohrkolben- und Teichsimsen-Röhricht.

Wasser: Der Bach „Süderstrom“ liegt im Bereich des Absenktrichters. Das Grundwasser steht relativ oberflächennah an, so dass das Schutzpotential der Grundwasserabdeckung eher als mittelmäßig anzusehen ist.

## **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:**

*Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:*

### **3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:**

Es kommt temporär zu geringfügigen akustischen Auswirkungen durch die Pumpen, die als nicht erheblich einzustufen sind. Um die Auswirkungen auf die umliegenden Biotope zu minimieren, soll die Grundwasserhaltung außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird eine aktive Bewässerung der Biotope durch eine Berieselungsanlage durchgeführt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben sich durch die Herstellung der Baugrube für den Einbau der Abscheider-Anlage. Da die Baugrube auf einem bereits bestehenden Kavernenplatz hergestellt wird, sind auch diese Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Es sind keine grenzüberschreitenden Auswirkungen zu erwarten.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Bauarbeiten ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der des temporären Charakters als nicht erheblich einzustufen.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Während der Durchführung der Grundwasserhaltung kommt es temporär zu geringfügigen Lärmemissionen. Die Dauer der Absenkung ist im Wasserrechtsantrag mit maximal 10 Wochen angegeben. Nach Beendigung der Arbeiten wird sich der natürliche Zustand des Grundwasserspiegels wiedereinstellen.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Es ist kein Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben zu erwarten.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Die Grundwasserhaltung soll außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird eine aktive Bewässerung der Biotope durch eine Berieselungsanlage durchgeführt.
- Getrennte Lagerung des Bodenaushubs nach Art und Zusammensetzung und den Wiederverfüllung gemäß dem ursprünglichen Zustand.
- Einsatz umweltverträglicher Schmier- und Betriebsstoffe.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Nord-West Kavernengesellschaft mbH plant die Sanierung des Kavernenplatzes H108 in Heide. Für den Einbau der Abscheider-Anlage ist eine Grundwasserabsenkung von ca. 45.000 m<sup>3</sup> erforderlich. Die Entnahme erfolgt über einen maximalen Zeitraum von 10 Wochen. Das geförderte Grundwasser soll nach Anreicherung mit Sauerstoff in den westlich des Kavernenplatzes gelegenen Feld-Entwässerungsgraben eingeleitet werden.

Die umliegenden Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich als Acker- und Grünlandflächen genutzt. Zudem befindet sich drei gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im Bereich des bestehenden Kavernenplatzes. Da die Grundwasserhaltung temporär begrenzt ist und außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden soll, sind mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die umliegenden Biotope zurechnen.

Die Auswirkungen durch diese Grundwasserabsenkung auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten. Durch die Förderpumpen kommt es zu geringfügigen akustischen Auswirkungen, die ebenfalls als nicht erheblich einzustufen sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter zu erwarten.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 10.02.2025

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Az.: L1.4/L67007/03-08\_02/2024-0027